OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500335/5/KH

Datum:
Linz, 21. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des L S, X, X, DEUTSCHLAND, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Juli 2017, GZ: UR96-3923-2017/GV STE P-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über L S (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), X, X, DEUTSCHLAND, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, als Lenker des angeführten Fahrzeuges auf der AX bei km 159,805 in Fahrtrichtung X am 9. Oktober 2016, 12.27 Uhr, die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der AX Xautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 28 km/h überschritten zu haben, wobei die Messtoleranz zugunsten des Bf bereits abgezogen wurde. Der Bf habe dadurch § 30 Abs. 1 IG-L iVm § 4 Abs. 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl. Nr. 101/2008 idgF, verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er vorbrachte, dass er nicht der Fahrer des PKW gewesen sei, er zu 100 % schwerbehindert mit dem Zusatz „G“ sei, außerdem Pflegestufe 2 habe und daher gar nicht in der Lage sei, so weite Strecken zu fahren. Darüber hinaus könnten im engsten Verwandtschaftskreis sieben Personen (Söhne, Schwiegertöchter, Ehefrau) das Fahrzeug benützen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Laut polizeilicher Anzeige vom 9. Dezember 2016 bei der belangten Behörde wurde mit dem auf den Bf zugelassenen PKW X am 9. Oktober 2017 um 12.27 Uhr auf der AX Xautobahn in Fahrtrichtung X bei km 159.805 die höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h nach Abzug der Messtoleranz um 28 km/h überschritten.

2. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Anfrage betreffend Lenkererhebung, aufgrund der der Bf das im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung angefertigte Radarfoto von der belangten Behörde anforderte. Auf diesem ist der Fahrer aufgrund einer Spiegelung auf dem Lichtbild nicht zu erkennen. Daraufhin führte der Bf aus, dass er nach mehrmaligen Recherchen seinerseits nicht mehr nachvollziehen könne, wer den auf ihn zugelassenen PKW zur Tatzeit gelenkt habe, dass er jedoch nicht der Fahrer des PKW gewesen sei. Darüber hinaus zweifelte der Bf auch die Schaltung der 100er-Beschränkung nach IG-L an, wobei ihm die belangte Behörde bereits Schaltprotokolle übermittelt hatte.

3. Da der Bf in seiner Beschwerde auf seine Behinderung hingewiesen hatte, forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdeverfahren

diesbezügliche Nachweise von ihm an, welche er mit Schreiben vom 20. September 2017, eingelangt am 25. September 2017, übermittelte (Gutachten zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit vom 2. Mai 2017). Darin wird zur angegebenen Pflegestufe 2 ausgeführt, dass der Bf infolge eines Autounfalls im Jahr 2000 eine Mobilitätseinschränkung mit Gehbehinderung und Funktionseinschränkung beider Arme mit Lähmungserscheinungen im rechten Arm aufweist.

4. Auf dem im Rahmen des Ermittlungsverfahrens nochmals angeforderten Fahrerfoto aus der Radarmessung ist der Fahrer ebenfalls nicht zu erkennen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.
Die Angaben in dem vom Bf beigebrachten Gutachten betreffend seinen Gesundheitszustand sind glaubwürdig und lassen jedenfalls starke Zweifel an der Lenkereigenschaft des Bf aufkommen, zumal er Funktionseinschränkungen in beiden Armen und Lähmungserscheinungen im rechten Unterarm aufweist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 IG-L begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 31. Oktober 2008, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 30/2012, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der AX Xautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolge - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend - mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Der Bf hat in der Beschwerde insbesondere seine Lenkereigenschaft unter Hinweis auf seine vorliegende Behinderung bestritten. Das unsubstantiierte

Bestreiten der Lenkereigenschaft reicht alleine nicht aus, um von einem Nichtvorliegen derselben auszugehen.

Im gegenständlichen Fall ist das im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung angefertigte Lichtbild jedoch von derart schlechter Qualität, dass der Lenker keinesfalls zu erkennen ist. Darüber hinaus hat der Bf vorgebracht, dass er aufgrund seiner bestehenden Behinderung nicht in der Lage ist, derart weite Strecken zu fahren. Das von ihm übermittelte Gutachten zur Feststellung seiner Pflegebedürftigkeit vom 2. Mai 2017 führt im Rahmen der Anamnese aus, dass der Bf infolge eines Autounfalls im Jahr 2000 unter einer Mobilitätseinschränkung mit Gehbehinderung und Funktionseinschränkung im Bereich beider Arme mit Lähmungserscheinungen im rechten Arm leidet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Der Bf hat sowohl im Behörden- als auch im Beschwerdeverfahren seine Lenkereigenschaft bestritten und hat infolge eines länger zurückliegenden Autounfalls Funktionseinschränkungen im Bereich beider Arme mit Lähmungserscheinungen im rechten Arm. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung ist jedenfalls geeignet, um die Angaben des Bf, dass er aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, derart weite Strecken zu fahren, als glaubwürdig erscheinen zu lassen. Generell lässt das Vorliegen einer Funktionseinschränkung beider Arme bzw. von Lähmungserscheinungen im rechten Arm in Bezug auf das Lenken eines Autos auf eine unzureichende Fähigkeit, das Lenkrad zu bewegen bzw. die Schaltung zu betätigen, schließen. Zudem ist im vorliegenden Fall der Lenker auch auf dem Radarfoto nicht erkennbar. Infolge dessen kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit von der Lenkereigenschaft des Bf ausgegangen werden und war somit im Zweifel im Sinne des Bf zu entscheiden und das gegenständliche Straferkenntnis aufzuheben.

2.2. Der Ausspruch über die Kosten ist in § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG begründet.

2.3. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing